

BEITRAGSORDNUNG

Inhalt

- Präambel
- § 1 Beiträge
- § 2 Aufnahmegebühren
- § 3 Pauschale Kostenerstattung beim Eintritt von aktiven Mitgliedern
- § 4 Umlagen
- § 5 Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres
- § 6 Statuswechsel und Wieder-Eintritt
- § 7 Ehrenmitglieder
- § 8 Stundung, Minderung und Erlass von Beiträgen und Umlagen
- § 9 Fälligkeit und Zahlungsweise
- § 10 Inkrafttreten

Präambel

Auf Grund des § 5 der Satzung des Tambourcorps Ostenland 1974 e. V. vom 25. Januar 2020 erlässt die Hauptversammlung diese Beitragsordnung.

§ 1 Beiträge

- (1) Aktive Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag (Jahresbeitrag) in Höhe von 15,00 €.
- (2) Fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag (Jahresbeitrag) in Höhe von 20,00 €.
- (3) Für die Höhe des Beitrages gilt der Status des Mitglieds am Beginn des Geschäftsjahres. Bei einem Eintritt innerhalb des Jahres gilt der Status beim Eintritt.

§ 2 Aufnahmegebühren

- (1) Von aktiven Mitgliedern wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 40,00 € erhoben.
- (2) Von fördernden Mitgliedern wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 3 Pauschale Kostenerstattung beim Eintritt von aktiven Mitgliedern

Bei aktiven Mitgliedern erfolgt zusätzlich zur Aufnahmegebühr nach § 2 die Erhebung eines pauschalen Betrages in Höhe von 50,00 € zur Abgeltung von Aufwendungen des Vereins im Zusammenhang mit dem Eintritt. Mit der Zahlung dieses Betrages geht die erste Sopranflöte bzw. der erste Satz Trommel-Sticks in das Eigentum des Mitglieds über. Die Pauschale kann

erlassen oder reduziert werden, wenn das Mitglied bereits über eine entsprechende Flöte bzw. Trommel-Sticks verfügt. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand.

§ 4 Umlagen

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5 Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres

Bei einem Eintritt bis einschließlich 30. September eines Jahres wird der volle Beitrag für das laufende Geschäftsjahr erhoben. Bei einem Eintritt ab dem 1. Oktober erfolgt die Beitragserhebung ab dem folgenden Geschäftsjahr.

§ 6 Statuswechsel und Wieder-Eintritt

(1) Der Wechsel von der fördernden Mitgliedschaft zur aktiven Mitgliedschaft gilt als Neuaufnahme und führt zur Erhebung der Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder.

(2) Ein Wechsel von der aktiven Mitgliedschaft zur fördernden Mitgliedschaft gilt nicht als Neuaufnahme und führt somit nicht zur Erhebung der Aufnahmegebühr für fördernde Mitglieder.

(3) Ein auf Absatz 2 folgender Wechsel zurück in die aktive Mitgliedschaft gilt entgegen der Regelung nach Absatz 1 nicht als Neuaufnahme und führt somit nicht zur Erhebung der Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder.

(4) Jeder Wieder-Eintritt in den Verein nach einer Zeit ohne Mitgliedschaft zählt als Neueintritt und führt zur Erhebung der jeweiligen Aufnahmegebühr.

§ 7 Ehrenmitglieder

(1) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(2) Zum Zeitpunkt der Ernennung bereits erhobene Beiträge und Umlagen werden nicht erstattet.

§ 8 Stundung, Minderung und Erlass von Beiträgen und Umlagen

(1) In begründeten Einzelfällen können die nach dieser Ordnung erhobenen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen gestundet, gemindert oder erlassen werden.

(2) Die Entscheidung trifft der Vorstand. Die Entscheidung und die zugrunde liegenden Gründe sind vertraulich zu behandeln.

§ 9 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Beiträge werden jährlich am 15. Februar fällig. Bei Neueintritten werden die Beiträge, sofern sie nach § 5 zu erheben sind, mit der Aufnahme in den Verein fällig.

(2) Die Aufnahmegebühren werden mit der Aufnahme in den Verein fällig.

(3) Die Fälligkeit der Umlagen ergibt sich aus § 4.

(4) Die Erhebung der Beiträge und Umlagen erfolgt per SEPA-Lastschrift zur jeweiligen Fälligkeit. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgen die entsprechenden Lastschrifteinzüge am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

(5) Das Mitglied oder ein Dritter hat dem Verein bei der Aufnahme ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

(6) In Härtefällen kann von der Verpflichtung zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates abgesehen und eine andere Zahlungsart vereinbart werden. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(7) Über die Lastschrifteinzüge wird der Zahler oder das Mitglied spätestens 2 Tage vorher mittels Avis (Pre-Notification) informiert. Dies gilt nicht für am 15. Februar fällige Beiträge.

(8) Das Mitglied trägt dafür Sorge, dass die Lastschrifteinzüge ordnungsgemäß erfolgen können. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein rechtzeitig bekanntzugeben. Wird eine durch den Verein berechtigt eingereichte Lastschrift nicht eingelöst oder wegen Widerspruch zurückbelastet, hat das Mitglied die dem Verein dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Eintragung der Satzung vom 25. Januar 2020 ins Vereinsregister in Kraft.